

|                     |                                                                                                                         |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Fourierverband                                                                                          |
| <b>Band:</b>        | 33 (1960)                                                                                                               |
| <b>Heft:</b>        | 3                                                                                                                       |
| <b>Rubrik:</b>      | Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee                                                                       |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee**

## **Nachtrag Nr. 2**

gültig ab 1. Januar 1960

### **A. Verwaltungsreglement**

Ziffer 252 (III)

Für die Benützung kasernenmässig eingerichteter Kantonemente von Gemeinden und Privaten bestehen besondere Vereinbarungen mit dem Oberkriegskommissariat. Das Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit welchen solche Vereinbarungen bestehen, liegt in den Bureaus der Heereinheitskommandanten und der Waffenplatzkommandanten sowie beim Oberkriegskommissariat auf.

Ziffer 280 (III)

Als Ausweis für den Bezug barbezahlter Militärbillette beliebiger Wagenklasse gelten:

- a) Uniform,
- b) Ausweiskarte für Fahrten in Zivil,
- c) Urlaubspass,
- d) Begleitschein für Kranke und Verwundete,
- e) Ausweis für Offiziersbediente, Bereiter, Pferdewärter sowie für Militärpferde und deren Begleiter; gültig auch für die Begleiter von Drittmanns- und Ersatzpferden, Kavalleriepferden, Artilleriebundespferden und Bundesmaulieren mit Haltepflcht.

Ziffer 451 (III), Buchstabe b), Ziffer 3

#### 3. Betriebsmittel:

Bestellungen für Putzfäden, Brems- und Stossdämpferole, Frostschutzmittel usw. sind an die Kriegskommissäre der Heereinheiten zu richten.

Ziffer 452 (III), Absatz 4

In jeder Einheit (Stab) sowie in Schulen und Kursen hat der Rechnungsführer eine Betriebsstoffkontrolle mit den vorgeschriebenen Formularn zu führen. Alle Bezüge gegen Gutscheine und Ankäufe sind darin einzeln einzutragen. Bei Fassungen für Einzelfahrzeuge ist auf dem Gutschein die dienstliche Kontrollnummer des Fahrzeuges anzugeben.

Ziffer 461 (III), Absatz 2 (neu)

Alle von militärischen Kommando- und Dienststellen ausgehenden Postsendungen wie einzu-schreibende Klein-, Wert-, Paket- und Geldsendungen sowie die Gebühren für Sperrgut, zerbrech-lische, dringliche oder Eilsendungen, Laufzettel usw. werden von einer Pauschale erfasst und sind nicht zu frankieren. Auf diesen Sendungen hat der Absender an Stelle der Frankatur neben der Bezeichnung «Militärsache» den Vermerk «Pauschalfrankiert» anzubringen.

Ziffer 498 (III), Absatz 2

Das Instruktionspersonal hat für die Beanspruchung von Soldaten und Offiziersputzern die Ent-schädigung für persönliche Bedienung an die Dienstkasse zu bezahlen, Urlaub bis zu drei Nächten inbegriffen.

## B. Anhang zum Verwaltungsreglement

### Ziffer 24 (II), Absatz 5 (neu)

Falls Gefreiten und Soldaten aus dienstlichen Gründen in Einzelfällen gestattet wird, in Zimmern mit Betten zu nächtigen, so kann ihnen der Gegenwert für die nichtbenützte Kantonementsunterkunft in Geld vergütet werden. Diese Vergütung beträgt 70 Rappen je Nacht, dazu 40 Rappen je Heizungstag. Sie haben ihre Logisgeber in diesem Falle selbst zu entschädigen.

### Ziffer 32 (III)

Wenn für benützte Zimmer keine besonderen Heizungseinrichtungen vorhanden sind, betragen die Heizungentschädigungen je Heizungstag:

|                                                                                                           | Räume des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes | Räume von Gemeinden und Privaten |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------|
|                                                                                                           | Fr.                                          | Fr.                              |
| für Zimmer mit 1 Bett                                                                                     | 1.50                                         | 1.—                              |
| für Zimmer mit mehr als 1 Bett, je Bett                                                                   | 1.—                                          | 1.—                              |
| Der Preis von 1 Franken gilt auch für die von Unteroffizieren mit Bewilligung belegten Zimmer mit Betten; |                                              |                                  |
| für Bureaus, Postlokale, Arbeitsräume, Krankenzimmer bis zu 30 m <sup>2</sup>                             | 1.50                                         | 1.50                             |
| Zuschlag für grössere Räume je weitere 10 m <sup>2</sup> mehr oder Teile davon, mehr                      | —.50                                         | —.50                             |

Vorbehaltan bleibt Ziffer 24, Absatz 5.

### Ziffer 63 (III)

Für die Packungen der Lebensmittel ist die jeweilige Preisliste des Oberkriegskommissariates massgebend.

## Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 3

gültig ab 1. Januar 1960

### Verpflegung

#### 1. Verbrauch von Konserven (siehe Januar 1960, Seiten 11 / 12)

#### 2. Wein für den Truppenhaushalt

Für den Truppenhaushalt können zu Lasten der Dienstkasse unter Belastung des Gemüseportionskredites einmal pro Wiederholungskurs, Ergänzungskurs und Schulen von gleicher Dauer, sowie in Rekrutenschulen einmal pro Monat, maximal verrechnet werden:

Wein für die Zubereitung von Braten usw.      5 Liter }  
Wein für die Zubereitung von Fondue      10 Liter } pro 100 Mann

Die Verrechnung von Kirsch als Beigabe zum Fondue zu Lasten der Dienst- oder Truppenkasse ist nicht gestattet.

Die Ziffer 7 b) der Administrativen Weisungen des OKK Nr. I, gültig ab 1. Januar 1958, ist aufgehoben.

### *3. Bestellungen von Kaffee und Kaffeezusatz*

Wir stellen fest, dass mit den Bestellungen für Armeeproviant bis zu 60 % Kaffeezusatz und nur 40 % Kaffee geröstet angefordert werden.

Das Oberkriegskommissariat kauft nur erstklassigen Brasilkaffee ein, und zwar Santos Extra Prime, um der Truppe eine wirklich hervorragende Kaffeequalität und zu einem sehr vorteilhaften Preis abzugeben. Wenn dieser gute Kaffee mit einem derart hohen Prozentsatz Kaffeezusatz vermischt wird, ist es selbstverständlich, dass der OKK-Kaffee bei der Truppe keinen Anklang findet.

In Zukunft dürfen nur noch maximal 25 % Kaffeezusatz beigemischt werden. Rechnungsführer und Küchenchefs sind gehalten, diese Änderungen in den Reglementen zu berücksichtigen.

**4. Brennholz** (siehe Januar 1960, Seite 12)

**Betriebsstoffe** (siehe Januar 1960, Seiten 12 / 13)

### **Abzüge für die Sozialversicherungen**

#### *6. Beiträge für Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner*

Mit dem 1. Januar 1960 sind das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IV) und das Bundesgesetz vom 6. März betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner (EO) in Kraft getreten. Beide Gesetze sehen zur Finanzierung unter anderem Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor. Die Beiträge an die IV und an die EO werden als prozentuale Zuschläge zum AHV-Beitrag erhoben. Sie betragen je ein Zehntel des AHV-Beitrages. Der Abzug erfolgt bei der Lohnzahlung, und zwar für die AHV, die IV und EO in einem Betrage gesamthaft mit 2,4 %. Demzufolge sind bei Lohnzahlungen durch die Truppenrechnungsführer an Stelle der bisherigen 2 % neu 2,4 % in Abzug zu bringen.

## **42. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes**

vom 28. / 29. Mai 1960, in Basel

Noch gut zwei Monate trennen uns von den Tagen, an denen sich die Spitzen der Sektionen des Schweizerischen Fourierverbandes zusammen mit allen jenen Kameraden, die sich am Delegiertenschiessen beteiligen wollen, im ehrwürdigen Grossratssaal zu Basel zur 42. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes versammeln werden. Für heute können wir melden, dass das Organisationskomitee seine Arbeiten schon sehr weit vorangetrieben und das Programm schon konkrete Formen angenommen hat. Wir verraten wohl nicht zuviel und bringen die Delegierten und weitere Zuzüger wohl kaum um die Überraschungen, wenn wir heute schon folgendes Rahmenprogramm bekanntgeben:

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Samstag, den 28. Mai, ab 13.30 Uhr</i> | Delegiertenschiessen im Stand Allschwilerweiher<br>Präsidentenkonferenz<br>Delegiertenversammlung im Grossratssaal<br>Nachtessen in den zugewiesenen Lokalen                                                                                                                                          |
| <i>21.00 Uhr</i>                          | Grosse Abendunterhaltung im Festsaal des Stadtcasinos, anschliessend Tanz (für jeden Kameraden wird eine Tänzerin zur Verfügung stehen)                                                                                                                                                               |
| <i>Sonntag, den 29. Mai</i>               | Gottesdienste<br>Fahnenübergabe im Rathaus<br>(Teilnahme für alle Delegierten Ehrensache)<br>Marsch mit Militärmusik ins Blaue Haus (Route: Freiestrasse — Bäumleingasse — Rittergasse — Münsterplatz)<br>Apéro im Blauen Haus, anschliessend Bankett im Stadtcasino<br>Absenden Delegiertenschiessen |